

SMV-Satzung

Schüler, Klassensprecher, Verbindungslehrer etc. stehen in Anlehnung an die Formulierung in Gesetzestexten und Verordnungen immer für die männliche und die weibliche Form.

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 Schulgesetz.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV in sportlichen, sozialen und politischen Bereich engagieren.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisationsaufgaben der Schule und steht für besondere Aufgaben zur Verfügung.

4. Kooperationen

Die SMV arbeitet mit anderen Schulen und deren SMVen, mit Arbeitskreisen und mit dem Landesschülerbeirat zusammen.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft bei Bedarf die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung haben Schülervertreter pro Schuljahr Anrecht auf bis zu 4 Verfügungsstunden.

2. Klassensprecher/Kurssprecher

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Sie sind verpflichtet, in der SMV mitzuwirken und die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

Die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat.

3. Schülerrat

3.1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrats stimmberechtigt. Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2. Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden 1 Woche im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll zweimal pro Halbjahr eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über einen Aushang am SMV-Brett und die SMV-Seite der Schulhomepage veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

3.3. Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher

Die gesamte Schülerschaft der Schule [**s. III. Wahlen**] wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums vom Schülerrat abwählbar. Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt. Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Kassenwart

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der konstituierenden Schülerratssitzung für ein Schuljahr gewählt. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit einem der Verbindungslehrer. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer und des Schülersprechers die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss einmal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen. Weiteres siehe „**V. Finanzierung und Kassenprüfung**“.

6. Schriftführer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse.

7. Vorstand

Der Schülersprecher, seine Stellvertreter, die Verbindungslehrer, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens sechs Mal im Jahr zusammenzutreten. Der Schülersprecher leitet die Sitzungen. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

8. Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen, welche sich aus dem Schülerrat und Mitgliedern der SMV zusammensetzen, bilden sich am Anfang des derzeitigen Schuljahres. Jede Arbeitsgruppen besteht für ein Schuljahr. Die Arbeitsgruppen müssen sich abseits der Schülerratssitzung mind. 2-mal pro Halbjahr treffen. Das Ziel der Arbeitsgruppen ist es, über das Schuljahr ein größeres Vorhaben umzusetzen.

Die Arbeitsgruppen arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig.

9. Projektgruppen

Die Projektgruppen, welche sich aus dem Schülerrat und Mitgliedern der SMV zusammensetzen, bilden sich am Anfang des derzeitigen Schuljahres. Jede Projektgruppe besteht für ein Schuljahr. Die Projektgruppen haben das Ziel, ein Projekt in Form einer Veranstaltung umzusetzen.

Die Projektgruppen arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig.

Projektgruppen müssen spätestens eine Woche vor Umsetzung ihres Projektes, den SMV-Vorstand informieren und den Ablauf erläutern.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der Verbindungslehrer. Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten ein Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und 2 Stellvertreter gewählt.

1.1 Wahl des Schülersprechers

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gewählt.

Der Schülersprecher wird durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft der Schule gewählt.

1.2 Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gewählt.

Schülersprecher sowie seine Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt.

Erster Stellvertreter ist derjenige mit der zweithöchsten Stimmzahl. Zweiter

Stellvertreter ist derjenige mit der dritthöchsten Stimmzahl.

Sollte es zu einer Stimmgleichheit kommen, ist eine Stichwahl zwischen den Spitzenkandidaten durchzuführen.

2.1 Wahl der Schülervereiter in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher ist Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 zwei weitere Delegierte sowie drei Stellvertreter in

einem Wahlgang. Die ordentlichen Delegierten werden in einem Wahlgang gewählt.

Die Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten

Stimmzahl ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der

Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen

wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervereiter kann beim Schulleiter die Einberufung der

Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann

angegeben werden. Dies kann geschehen durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres zwei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des Konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar ist der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor.

Jedes Mitglied des Schülerrats hat zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchste Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

IV. Evaluation

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.

Die SMV wird bei Bedarf in die Arbeit der Projektgruppe zur Evaluation der Schule mit einbezogen.

Die SMV informiert die Schülerschaft über den Stand der Qualitätsentwicklung durch einen Aushang und auf der SMV-Seite der Schulhomepage.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und einem der Verbindungslehrer über ein Konto verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 300 € müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Belege sind 2 Jahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus seiner Mitte. Der 2. Kassenprüfer ist jeweils der Verbindungslehrer, der keine Kontovollmacht besitzt. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

Die SMV finanziert sich aus Projekten

Spenden werden nur angenommen, wenn sie nicht zweckgebunden sind.

Die SMV beantragt bei Bedarf Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz.

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am **23. März 2026** von ***mehr als der Hälfte der Mitglieder des Schülerrats*** verabschiedet. Sie tritt am **...** in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von **über 50 Prozent** geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

Schülersprecher

Jim Hennige

1. Stellvertretender Schülersprecher

Tom Kleinsasser

2. Stellvertretende Schülersprecherin

Liya-Nisa Ucar

Verbindungslehrer

Herr Spahr

Verbindungslehrerin

Frau Watjer